Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltnee Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 8. Oels, den 14. Februar 1890. 28. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 70. Oels, den 13. Februar 1890.

Die Reichstagswahl betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Januar cr. (Krbl. S. 11) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im 27. Wahlbezirke, die Guts- und Gemeindebezirke Schmoltschütz und Schützendorf umfassend, die Wahl nicht auf dem Dominium Schützendorf, sondern im Hilbig'schen Kretscham zu Schützendorf abgehalten werden wird.

Dies ist sofort zur Kenntniß der Wähler zu bringen.

Nr. 71. Oels, den 12. Februar 1890.

Eine Ersatzwahl zum Hause der Abgeordneten betreffend.

Durch die Ernennung des bisherigen Geheimen Ober-Regierungsrathes Dr. von Heydebrand zum Präsidenten der Kgl. Regierung in Königsberg ist das Mandat desselben als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den diesseitigen 3. Wahlbezirk, die Kreise: Wartenberg, Namslau und Oels umfassend, erloschen.

Der Herr Minister des Innern hat in Folge dessen die Vornahme einer Ersatzwahl angeordnet.

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten ist der Kgl. Landrath Herr Willert zu Namslau zum Wahlcommissarius für die bevorstehende Ersatzwohl ernannt worden.

Indem ich bezüglich der Ersatzwahlen auf § 18 ad 2 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und auf § 22 des Reglements vom 4. September 1882 (abgedruckt in Nr. 38 des Kreisblattes pro 1888) verweise, ersuche ich die Magisträte, Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir baldigst, spätestens aber bis zum 22. d. Mts. anzuzeigen, welche der in Nr. 45 des Kreisblattes pro 1888 genannten Wahlmänner etwa durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirke oder auf sonstige Weise ausgeschieden, für welche also neue Wahlmänner zu wählen sind.

Bei den Anzeigen ist gleichzeitig der Grund des Ausscheidens anzugeben event. sind Negativanzeigen einzureichen.

Ich erwarte die pünktliche Innehaltung des Termins.

Nr. 72. Oels, den 12. Februar 1890.

Die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1889/90 betreffend.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit Aufstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1889/90 dergestalt vorzugehen, daß dieselben bis spätestens am 10. März cr., hier eingegangen sind. Bis dahin nicht eingereichte Listen müßte ich auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abholen lassen. Wo Klassensteuer-Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, sind Negativ-Anzeigen zu erstatten.

Die Listen sind in zwei Exemplaren einzureichen und ihnen gleichzeitig die dazu gehörigen ordnungsmäßig gehefteten Beläge resp. Einkommens-Nachweisungen beizufügen.

Die in der 1. und 2. Stufe eingetretenen Veränderungen sind nicht mit nachzuweisen.

Mit den Zu- und Abgangslisten sind auch die Ausfallisten für das 2. Halbjahr 1889/90, sowie die Zugangslisten der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe neu eingeschätzten Personen nach Maßgabe meiner Kreisblatt-Verfügung vom 20. August 1883 hierher einzureichen.

Nr. 73. Oels, den 12. Februar 1890.

Die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1889/90 betreffend.

Die Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hiermit, die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1889/90 bis spätestens am 7. März cr. hierher einzureichen.

Ich bemerke hiermit, daß in die Veränderungslisten nur diejenigen Gewerbetreibenden aufgenommen werden können, welche bis zum 7. März cr. an- resp. abgemeldet worden sind. Die bezüglichen Anmeldungen und Abmeldungen sind daher baldigst hierher einzureichen.

Nr. 74. Breslau, den 29. Januar 1890.

Seitens der Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern ist neuerdings wiederholt darauf hingewiesen worden, wie für die Erreichung des durch die angeordneten Maßregeln zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens angestrebten Zieles eine besondere Bedeutung der Fürsorge dafür beigelegt werden müsse, daß die Kinder inländischer Zigeuner, von denen ein erheblicher Prozentsatz jedes Schulunterrichts entbehrt, einer geregelten Erziehung theilhaftig gemacht und damit einer seßhaften Lebensweise zugeführt werden.

Die Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung bieten zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung hin insofern eine Handhabe, als nach § 62 bezw. § 148 Nr. 7d. a. a. O. die Mitführung von Kindern unter

14 Jahren zu **gewerblichen Zwecken** verboten und unter Strafe gestellt ist.

Euer Hochwohlgeboren werden demzufolge im Anschlusse und unter Bezugnahme auf die diesseitige Rundverfügung vom 3. Dezember 1887 $\frac{\text{I. III. III. a. } 3575}{\text{II. V. VIII. III. VI. II } 1552}$ ersucht, für eine strenge und zweckentsprechende Handhabung der angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung Sorge zu tragen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 62 Abs. 4 a. a. Orte, wonach die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen ist, **wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist,** haben die Herren Minister des Weiteren einen Schulunterricht, wie er den von umherziehenden inländischen Zigeunerbanden mitgeführten schulpflichtigen Kindern selbst bei Wahrnehmung aller irgend erreichbaren Gelegenheiten zum Schulbesuche an den jeweiligen Aufenthaltsorten zu Theil wird, im Hinblicke auf den beständig eintretenden Wechsel in den Schulen und die wiederholte Unterbrechung des Unterrichts durch Versäumnißtage weder nach der unterrichtlichen noch nach der erziehlichen Seite hin als ausreichend zu bezeichnen vermocht.

Die hiesige Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, hat daher durch die Kreisschul-Inspektoren des Bezirks Anordnung dahin getroffen, daß die Lehrer den Kindern von durchwandernden Zigeunern die Theilnahme an dem Schulunterrichte nicht zu gestatten und zu bescheinigen, sondern, daß sie in jedem einzelnen Falle, in welchem ein schulpflichtiges Kind zur Theilnahme am Schulunterrichte sich meldet, sofort der **Ortspolizeibehörde** Anzeige zu erstatten haben.

Die Ortspolizeibehörden haben in derartigen Fällen zunächst festzustellen, ob den betreffenden Zigeunern überhaupt die Erlaubniß zum Mitführen schulpflichtiger Kinder gemäß § 62 Abs. 1 und 4 der Reichsgewerbeordnung ertheilt worden ist, und bejahendenfalls die alsbaldige Zurücknahme dieser Erlaubniß durch die für Ertheilung derselben zuständige Behörde mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 62 Abs. 4 a. a. O. zu veranlassen, falls eine derartige Erlaubniß den Betreffenden aber überhaupt nicht ertheilt sein sollte, ihre Bestrafung nach § 149 Nr. 5 a. a. O. herbeizuführen. Daneben werden die Ortspolizeibehörden gegebenen Falles den betreffenden Zigeunerkindern gegenüber von der Befugniß Gebrauch zu machen haben, die letzteren von ihren Angehörigen zu trennen und der betreffenden Commune zum Zwecke der Unterbringung in Zwangserziehung zu überweisen (cfr. Nr. II. der Rund-Verfügung vom 3. Dezember 1887).

Euer Hochwohlgeboren wollen die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des dortigen Kreises mit Anweisung nach Maßgabe vorstehender Ausführungen versehen.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.
Dr. von Strauß.

Oels, den 10. Februar 1890.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden und Königlichen Gendarmen des Kreises.

Nr. 75. Oels, den 10. Februar 1890.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 4. Dezember 1880 — Krbl. Seite 186 — werden die Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Einreichung der Gemeinde-Rechnung pro 1889 noch im Rückstande sind, veranlaßt, mir die Rechnungen nebst den Belägen ꝛc. **bis zum 18 März cr. bestimmt** einzureichen.

Nr. 76. Oels, den 10. Februar 1890.

Nach amtlichen Mittheilungen sind in Wildschütz und Groß-Weigelsdorf von einem tollen Hunde mehrere Hunde gebissen worden.

Auf Grund des § 20 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 ordne ich hiermit an, daß sämmtliche Hunde in Wildschütz und Groß-Weigelsdorf, sowie den von dort bis 4 km entfernt liegenden Ortschaften: Görlitz, Hundsfeld, Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Dörndorf, Klein-Peterwitz, Stein, Mirkau, Langewiese auf die Dauer von drei Monaten an die Kette gelegt oder eingesperrt gehalten werden.

Die Polizei-Verwaltung in Hundsfeld, sowie die Herren Amtsvorsteher, in deren Bezirken die vorgenannten Ortschaften liegen, ersuche ich, für die genaue Ausführung meiner vorstehenden Verfügung Sorge zu tragen, auch zu veranlassen, daß die von dem tollen Hunde gebissenen Hunde sofort getödtet werden.

Nr. 77. Oels, den 8. Februar 1890.

Ich mache aufmerksam, daß die vom Königlichen statistischen Bureau in Berlin zwecks der jährlichen amtlichen Ermittelung der Ernteerträge in Preußen bearbeiteten **„Hülfstafeln zur Umrechnung preußischer Morgen in Hektare“** und **„Hülfstafeln zur Umrechnung der auf einem preußischen Morgen von irgend einem Bodenprodukt geernteten Scheffel oder Pfunde in Kilogramm auf einem Hektar“** jederzeit von der **Allgemeinen Verlags-Agentur** in **Charlottenburg** für je 60 Pf. (also beide für 1 M. 20 Pf.) bezogen werden können. Da diese „Hülfstafeln“ beim Kgl. statistischen Büreau vergriffen sind, die Feststellung der zu obiger Ermittelung nöthigen Angaben aber wesentlich erleichtern, so verweise ich hierdurch auf die noch ungenügend bekannte Bezugsquelle, welche bei Einsendung des Betrags (in Marken) die Hülfstafeln franko versendet.

Nr. 78. Breslau, den 31. Januar 1890.

Es ist höheren Orts bemerkt worden, daß in Beschlüssen der katholischen kirchlichen Gemeinde-Organe wegen Erwerbs und Veräußerung ꝛc. von Grundstücken die Größen der letzteren oder der der Kaufpreisberechnung zu Grunde gelegten Maßeinheit noch vielfach nach den alten nicht mehr gültigen Flächenmaßen bezeichnet werden.

Euer Hoch—Hochwohlgeboren wollen durch Veröffentlichung im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß künftig alle derartigen Beschlüsse der katholischen Kirchengemeindeorgane auf die gesetzlich gültigen Flächenmaße (ha, a, qm) zu lauten haben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Techow.

Oels, den 8. Februar 1890.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der katholisch-kirchlichen Gemeinde-Organe.

Nr. 79 Oels, den 7. Februar 1890.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Landbeschälstationen Süßwinkel, Nieder-Wabnitz und Weidenbach, hiesigen Kreises, die nachbenannten Beschäler des Königl. Niederschlesischen Landgestüts zu Leubus eingetroffen sind:

Nr.	Namen.	Farbe.	Race.	Deckpreis. Mark.	Bemerkungen.
			A. Station Süßwinkel.		
1.	Armin.	Braun.	Fr.-Wilh.-Gestüt.	12	Die Deckstunden sind vom 1. Februar bis ult. April Morgens von 8—9, Nachmittags von 3—4 Uhr. Vom 1. Mai bis zum Schluß der Deckperiode Morgens von 7—8, Nachmittags von 4—5 Uhr.
2.	Harlekin.	„	Hannover.	12	
3.	Cäsar.	Fuchs.	engl. Vollblut.	9	
			B. Station Nieder-Wabnitz.		
4.	Ludwig.	Braun.	Preußen.	9	
5.	Moor.	Rappe.	Percheron.	9	
			C. Station Weidenbach.		
6.	Donner.	Rappe.	Lincolnshire (England).	15	
7.	Dönhof.	„	Preußen.	12	
8.	Absalon.	Braun.	Graditz.	9	
9.	Einsiedler.	Rappe.	Oldenburg.	9	

Nr. 80. Breslau, den 30. Januar 1890.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche eine Einschränkung des Hochfluthgebietes von Flüssen und Bächen durch solche Anlagen mit sich bringt, die die Vorfluth zu beeinträchtigen geeignet sind, ist durch Rundverfügung vom 12. November 1888 — I. VI. 1751 — die strenge Handhabung des § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 unter Beachtung der weitgehenden Auslegung, welche der Begriff „deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche" in der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe gefunden hat, zur Pflicht gemacht worden. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden bei Durchführung der fraglichen Gesetzesbestimmung wurde insonderheit ausgeführt, daß zwar die **Genehmigung** von Anlagen in Gemäßheit des § 1 des Deichgesetzes ausschließlich Sache der diesseitigen Instanz oder des Bezirksausschusses, und daß ferner die **Beseitigung** derartiger nicht genehmigter Anlagen Sache der **Landespolizeibehörde** sei, daß aber den Ortspolizeibehörden die wichtige Pflicht obliege, die **Entstehung nicht** genehmigter Anlagen zu verhindern, indem

1. die Ausführung derselben durch Androhung der gesetzlichen Zwangsmittel untersagt und
2. der Unternehmer gemäß Absatz 2 des § 1 des Deichgesetzes zur Bestrafung gebracht wird.

In letzterer Hinsicht soll noch ergänzend bemerkt werden, daß die Bestrafung durch die Ortspolizeibehörden im Wege vorläufiger Straffestsetzung nicht zulässig ist, weil die Deichpolizei zu den Angelegenheiten der **Landespolizei** gehört, die vorläufige Straffestsetzung daher nur durch die Landespolizeibehörde verhängt werden darf, und daß somit die Ortspolizeibehörden die Bestrafung durch Anzeige entweder bei dem zuständigen Amtsanwalt oder bei der diesseitigen Instanz herbeizuführen haben. Die Anzeige bei der diesseitigen Instanz wird sich aber in der Regel **nur** dann rechtfertigen, wenn der Fall eine besonders milde Beurtheilung verdient und eine ganz geringfügige Strafe ausreichend erscheint. In allen andern Fällen ist, wie hiermit angeordnet wird, die Sache an den Amtsanwalt abzugeben.

Dem Zwecke, der Entstehung künstlicher Vorfluthhindernisse vorzubeugen, wird neben der strengen Handhabung des § 1 des Deichgesetzes, wie sie in der Verfügung vom 12. November 1888 angeordnet ist, auch eine scharfe Durchführung der **baupolizeilichen** Genehmigungspflicht dienen, welche durch Verfügung vom 18. November 1889 — I. VI. 2245 — gefordert worden ist.

Bauanlagen, welche die Vorfluth zu beeinträchtigen geeignet sind, können zwar auch unter die im § 1 des Deichgesetzes gebrauchte Bezeichnung „deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche" fallen, und unterliegen alsdann der dort vorgeschriebenen Genehmigung, von deren **vorheriger** Einholung die Ertheilung der Bauerlaubniß abhängig zu machen ist. Indessen werden durch diese Gesetzesbestimmung durchaus nicht **alle** Bauwerke, bei deren Anlage das öffentliche Vorfluthinteresse betheiligt ist, betroffen, insofern

1. gewisse Bauwerke nicht als deichähnliche Erhöhung der Erdoberfläche angesehen werden können, wie beispielsweise Brücken, Ufermauern, Schleusen u. s. w. und
2. der § 1 des Deichgesetzes nur auf Anlagen **im Ueberschwemmungsgebiet von zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässern,** nicht also auf Anlagen an bloße **Vorfluthgräben** Anwendung findet.

Bei diesen der deichgesetzlichen Genehmigung nicht unterworfenen Baulichkeiten ist das öffentliche Vorfluthsinteresse von der **Ortspolizeibehörde** bei Gelegenheit der Ertheilung der Bauerlaubniß wahrzunehmen. Den Ortspolizeibehörden ist damit ein überaus wichtiger Theil der Sicherheitspolizei in die Hand gegeben, deren Wahrnehmung bisher nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit erfahren hat. Beispielsweise sind bei Brückenbauten oft große Störungen der Vorfluth durch viel zu enge Durchlaßöffnungen hervorgerufen worden, welche bei der

Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung nicht hätten gestattet werden dürfen.

Damit die Ortspolizeibehörden künftighin bei Prüfung solcher Bauanlagen das öffentliche Vorfluthinteresse ausreichend wahrnehmen können, ist es nothwendig, daß sie in allen Fällen, in denen sie über die Zulässigkeit einer geplanten Anlage mit Rücksicht auf das öffentliche Vorfluthinteresse im Zweifel sind, ihre Entscheidung von einem **vorher** einzuholenden **sachverständigen** Gutachten abhängig machen, welches im Allgemeinen durch den zuständigen **Kreisbauinspektor** abzugeben sein wird. Nur soweit die Oder, beziehungsweise die Mündungen der Nebenflüsse derselben in Frage kommen, ist der zuständige **Wasserbauinspektor** um Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen. Der Herr Ober-Präsident hat die Wasserbauinspektoren angewiesen, den desfallsigen Requisitionen der zuständigen Behörden Folge zu geben.

Bei Bauanlagen an **Deichhauptgraben** ist durch Vermittelung des Deichhauptmanns das Gutachten des Deichinspektors an Stelle desjenigen des Kreisbauinspektors einzuholen.

Etwaige durch Einholung des Gutachtens entstehende Kosten sind als sächliche Polizeikosten zu betrachten.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Ortspolizeibehörden dementsprechend mit ausführlicher Anweisung versehen, und sie besonders darauf hinweisen, daß sie bei eigener Verantwortung von der Einholung des sachverständigen Gutachtens **nur** bei **ganz einfachen** Fällen, in denen ein Zweifel an der Zulässigkeit der Anlage mit Rücksicht auf das Vorfluthinteresse nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung ausgeschlossen ist, absehen dürfen.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.
Dr. v. Strauß.

Oels, den 8. Februar 1890.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 81. Oels, den 10. Februar 1890.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat:

1. dem Vorstande des Diakonissen-Mutterhauses „Bethanien" zu Kreuzburg O/S und
2. dem Vorstande des evangelischen Vereinshauses „Herberge zur Heimath" zu Breslau

die Genehmigung zur Abhaltung je einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz für das Jahr 1890 ertheilt.

Die Einsammlung dieser Collekten im Kreise Oels hat im Monat Oktober zu erfolgen, und haben sich die hiermit beauftragten Personen durch Vorzeigung der bezüglichen Genehmigungsverfügung oder beglaubigter Abschriften derselben zu legitimiren.

Nr. 82. Oels, den 10. Februar 1890.

Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsichen Staatsregierung im Jahre 1890 wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Nr. 83. Oels, den 10. Februar 1890.

Druckfehler-Berichtigung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß es in der Kreisblatt-Verfügung vom 30. Januar cr. (Kreisbl. S. 25.), die Reichstagswahl betreffend, in Zeile 2 des Absatzes 2 heißen muß: „Wahlvorsteher" anstatt „Amtsvorsteher."

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kaltvorwerk, den 11. Februar 1890.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung des Forstreviers Klein-Ellguth beabsichtigt in den Frühlingsmonaten Gift zur Vertilgung von Raubzeug auszulegen, was ich hiermit den Bewohnern der umliegenden Ortschaften, zur Vorsicht mahnend, anzeige. Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung den Bewohnern mitzutheilen.

Der Amtsvorsteher.
L. Arndt.

Oels, den 6. Februar 1890.

Bekanntmachung.

In einer anhängigen Untersuchungssache ist die Vernehmung der Wittwe Johanna Kurtzek, früher in Gimmel, nothwendig.

Ich ersuche um Angabe ihres Wohnortes zu den Akten II. J. 567/89.

Der Erste Staatsanwalt.

Oels, den 8. Februar 1890.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Knecht Josef Kulessa, zuletzt in Aniolka II., Kreis Kempen, in Diensten, am 17. September 1889 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 8 des Oelser Kreisblattes.

Zu den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar.

Bis zu einem gewissen Grade mag es begreiflich sein, daß so außergewöhnliche Ereignisse, wie die Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar, mancherlei unzutreffende Vermuthungen und Erörterungen im Gefolge haben. Gleichwohl wäre es gut, man hielte sich lediglich an die Sache und verfiele nicht auf Nebendinge. So hat sich z. B. eine Reihe Blätter darüber aufgehalten, daß die Erlasse von den Ministern, an die sie gerichtet, nicht „gezeichnet" seien. Der Artikel 47 der Reichsverfassung schreibt nämlich für gesetzliche Vorschriften und Verfügungen des Kaisers die Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der Artikel 44 der preußischen Verfassung für alle „Regierungsakte" des Königs die Gegenzeichnung eines Ministers vor. Weder um das Eine noch um das Andere handelt es sich in den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar. Sie kennzeichnen sich nicht als Verfügungen und Regierungsakte im Sinne des Artikels 47 der Reichs- und des Artikel 44 der preußischen Verfassung, weil eine Rechtswirkung nach außen gar nicht beabsichtigt ist und auch nicht eintreten kann. Es sind Willensakte, Befehle des Kaisers an seine Minister, welche Vorbereitungen von Regierungsmaßnahmen betreffen und die ebenso gut auch mündlich hätten ertheilt werden können. Auch die Veröffentlichung im Reichs- und Staatsanzeiger ändert an dem Charakter dieser persönlichen Kundgebungen nichts, in denen für die Rechtsgemeinschaft der Bürger nichts vorgeschrieben und nichts verboten wird und für die nur gegenüber den Adressaten, den ersten Dienern und Rathgebern der Krone, Gültigkeit beansprucht wird.

Genau ebenso verkehrt ist die Behauptung, die Erlasse bedeuteten einen Systemwechsel im Gegensatz zu der bisherigen vom Reichskanzler geleiteten Politik. Gewiß steckt die Initiative des Kaisers weitere Ziele über das hinaus, was bisher, und zwar nach der bisherigen Entwicklung unserer Industrieverhältnisse in durchaus angemessenen Grenzen, in Sachen der Arbeiterfürsorge geleistet wurde. Ein Staat, der wie kein anderer seiner Industrie neue Lasten in der Versicherungsgesetzgebung auferlegte und allen in der Fürsorge für den kranken, verunglückten, alten und gebrechlichen Arbeiter weit voranging, mußte sich im Interesse der Concurrenzfähigkeit seiner Produktion hüten, die Sozialreform zu überstürzen. Nachdem nunmehr die große soziale Gesetzgebung über Kranken-, Unfall- und Altersversicherung in Kraft getreten, hat unser Kaiser die Zeit für gekommen erachtet auf dem bisher eingehaltenen Wege weiter fortzuschreiten und fernere Maßnahmen zu Gunsten des wirthschaftlichen und gesundheitlichen Wohles der leistungsfähigen Arbeiter ins Auge zu fassen.

In der widersinnigen Annahme, die Fortführung der Reform sei ein Systemwechsel, spricht sich eine arge Verkennung der geschichtlichen Wahrheit, eine unhaltbare Verdächtigung der arbeiterfreundlichen Politik des Fürsten Bismarck aus. Und wunderbarerweise sind es gerade freisinnige Blätter, deren Partei bis vor wenigen Jahren das nackteste Manchesterthum vertrat, — welche jetzt dem Fürsten Bismarck den Vorwurf der Arbeiterfeindlichkeit machen. Ist es wirklich nöthig, an einzelne der zahllosen Aussprüche zu errinnern, die das Gegentheil beweisen? Bereits 1871 schrieb Fürst Bismarck, man werde das Berechtigte in den sozialistischen Forderungen ausführen müssen. Als er dann 10 Jahre später hieran ging, sprach der Abgeordnete Bamberger von den „sozialistischen Schrullen" und „chimärischen Unternehmungen" des Kanzlers und aus dem ganzen Chor der damaligen fortschrittlichen Blätter hallte der Vorwurf „Sozialist" wieder. Fürst Bismarck stellte den Grundsatz des „praktischen Christenthums" auf, wollte das landrechtliche „Recht auf Arbeit" verwirklichen helfen, und verlangte vergeblich von seinen Gegnern, daß sie „Mitschuster" seien, um dem arbeitenden Volke, dem armen Manne, passende Schuhe für seine brennenden Füße zu machen. Mit Recht bemerkt ein nationalliberales Blatt zu dieser Erinnerung: Heute wollen alle Parteien Mitschuster gewesen sein, und der jüngste Lehrling dünkt sich schon klüger als der Meister.

Die heute noch in vielen Punkten manchesterliche freisinnige Partei darf in den Erlassen unseres Kaisers nicht den allergeringsten „moralischen Triumph" wider den Fürsten Bismarck feiern, dessen erfolgreiches sozialpolitisches Wirken eben vor Allem den großen Umschwung der öffentlichen Meinung in den Arbeiterfragen hervorgebracht und somit es ermöglicht hat, daß die Tendenz der Kaiserlichen Erlasse in allen Parteien Verständniß fand und freudigste Zustimmung erregte.

Die Aufnahme der Kaiserlichen Kundgebungen.

Das sozialpolitische Manifest unseres Kaisers — so dürfen wir die Allerhöchsten Kundgebungen in der Arbeiterfrage bezeichnen — hat in der gesammten Nation und bei allen Parteien eine Aufnahme gefunden, wie dies bisher noch niemals bei anderen Kundgebungen zu beobachten gewesen ist. Als die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 verkündet wurde, machte die fortschrittliche Presse gegen das darin enthaltene, mit ihren eigenen politischen und nationalökonomischen Anschauungen im schärfsten Widerspruch stehende Programm der sozialen Reform offen Front und Herr Richter vermaß sich sogar, einige Tage später im Reichstage eine Rede über oder vielmehr gegen die Botschaft zu halten, welche er später als eine „Antwort der Fortschrittspartei" als Broschüre verbreiten ließ. Heute sprechen auch die freisinnigen Organe ihre Zustimmung zu den beiden Kaiserlichen Erlassen aus und suchen glauben zu machen, daß diese durchweg mit der „Sozialpolitik" der Freisinnigen — als ob es bisher überhaupt eine solche gegeben hätte — im Einklang stehen.

Jeden Kenner der politischen Verhältnisse muß das jetzige Bekenntniß des Freisinns mindestens stutzig machen. Wissen wir doch, daß der Freisinn eine Einmischung des Staates in die Arbeiterverhältnisse im Prinzip verwirft und an dem „Hilf dir selbst" des allein seligmachenden Manchesterthums festhält. Wissen wir doch, daß er nach diesem Rezept bisher stets gehandelt hat, indem er unter Anderem auch die Arbeiterversicherungsgesetze sammt und sonders verwarf.

Indem er jetzt sich auf den Standpunkt der Kaiserlichen Erlasse stellt und einer weiteren Ausdehnung der Wirksamkeit des Staates in Bezug auf die Arbeiterverhältnisse zustimmt, macht er entweder eine erfreuliche Schwenkung, oder er hängt in dem Gefühl des gewaltigen Eindrucks, welchen die Kaiserlichen Erlasse auf die ganze Nation ausüben, den Mantel nach dem Winde, um bei den Wahlen von einer gegentheiligen Haltung keinen Nachtheil zu haben.

Wir unterlassen es, uns zu einer dieser beiden Ansichten zu bekennen, glauben aber darauf aufmerksam

machen zu müssen, daß das gesammte bisherige Verhalten der freisinnigen Opposition keine Garantie dafür bietet, daß, wenn wirklich in diesem Augenblick von ihrer Bekehrung die Rede sein könnte, sie in Zukunft daraus die richtigen praktischen Consequenzen ziehen würde. Noch immer hat der Freisinn den Dienst versagt, wenn der Gang der Politik zu der Verwirklichung früher von ihm befürworteter Reformen gelangte; wir erinnern nur an die Branntweinsteuerreform, die er stets befürwortet hatte, bei deren Verwirklichung er aber wieder einen Ausweg zu finden wußte, welcher ihm möglich machte, auf dem Wege der Opposition zu verharren.

Dem sei nun wie ihm wolle, in der gegenwärtigen zustimmenden Haltung des Freisinns erkennt man, welche Kraft und Wirkung die Ideen des Kaisers wegen größerer Fürsorge für die arbeitenden Klassen in sich tragen. Diejenigen Parteien, welche schon bisher auf dem Boden der Sozialreform gestanden und dafür Beweise durch die That abgelegt haben, sind selbstverständlich von Dank erfüllt für die Kaiserlichen Kundgebungen, welche eine weitere Fortsetzung der Sozialreform bedeuten. Sie brauchen sich nicht erst zu neuen Prinzipien zu bekennen; aus ihren bisherigen Prinzipien brauchen sie nur in Verfolg des Schrittes des Kaisers neue Nutzanwendungen zu ziehen.

Noch ein Wort über die Aufnahme der Kaiserlichen Erlasse im Auslande. In der englischen und französischen Presse hat man theils aus nationalökonomischen, theils aus politischen Gründen einen Doktrinarismus entwickelt, welcher schlecht zu der Thatsache paßt, daß auch die Arbeiterwelt Englands und Frankreichs das größte Interesse an dem Gelingen des Unternehmens hat. Aber dieje Preßstimmen sind für die Handlungen der Regierungen wohl nicht maßgebend. Ganz begeistert sind die Zustimmungserklärungen der Presse Oesterreichs und Ungarns. In der Schweiz äußert man sich in gleichem Sinne, wenn man auch dort die Priorität des Gedankens einer internationalen Conferenz sich zuschreibt und demgemäß das eigene Unternehmen nicht preisgeben möchte. Den stärksten Beifall aber haben die Kaiserlichen Kundgebungen in der Presse aller Parteien Belgiens, wo man allerdings durch die Verhältnisse über die Nothwendigkeit des von dem deutschen Kaiser gethanenen Schrittes am besten belehrt sein dürfte, gefunden.

Alles in Allem, das sozialpolitische Manifest des Kaisers hat in der ganzen Welt das größte Aufsehen gemacht und unserem Kaiser die höchste Anerkennung und Bewunderung eingetragen. Sorgen wir jetzt in Deutschland dafür, daß das Volk auch bei den Wahlen seinem dankbaren Vertrauen zu der Politik des Kaisers Ausdruck giebt und solche Männer in den Reichstag schickt, welche nicht nur in Worten, sondern auch durch die That bereit sind, den Kaiser in der Erfüllung seiner großen Aufgaben wirksam zu unterstützen.

Oels, den 8. Februar 1890.

Bekanntmachung.

General-Versammlung

Mitglieder des Kreis-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger gemäß der §§ 11—16 des Statuts

Montag, den 17. Februar 1890, Nachmittags 4 Uhr,

im hiesigen Kreis-Verwaltungsgebäude. — Kreisausschuß-Sitzungszimmer. —

Tages-Ordnung:

1. Vortrag des Verwaltungs-Berichts.
2. Abnahme der Jahres-Rechnung und Ertheilung der Decharge.
3. Entgegennahme und Berathung etwaiger die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffender Anträge.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

Zu Ball-Festlichkeiten

größte Auswahl von Cotillon-Orden, -Mützen, Hauben 2c., sowie zu

Bockfesten

Bockkappen und Bocklieder

bei **Paul Langner,** vorm. **H. Roth.**

Brauer-Akademie zu Worms.

Programme für den nächsten Unterrichts-Cursus sind zu erhalten durch

die Direktion
Dr. Schneider.

Ein Knabe kann Ostern in die Lehre treten in **R. Richter's** Kupferschmiederei.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Estomihi
predigen in der Schloßkirche:

*) Amtspredigt 9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
*) Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Meißner aus Woitsdorf.

Beichte früh ½9 Uhr: Herr Propst Thielmann.

In der Propst-Kirche:

Vormittags 11 Uhr Militärgottesdienst: Herr Propst Thielmann.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 20. Februar, früh 8½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collekte für das schlesische Blinden-Institut.

Tiedemann's

Vorbereitungs-Anstalt

für die

Postgehülfen-Prüfung.

Kiel, Ringstraße 55.

Junge Leute **werden für obige Prüfung sicher und gut ausgebildet. Falls das Ziel nicht erreicht wird,** zahle ich den vollen Pensionspreis zurück. Bisher bestanden 512 meiner Schüler die Prüfung; augenblicklich 375 Schüler hier. Genaues Alter angeben. Am 10. April beginnt ein neuer Cursus.

J. H. F. Tiedemann.

Wähler

des

Oels-Wartenberger Kreises!

Wir stehen vor den Wahlen zum Reichstage, welche von jetzt ab von besonderer Bedeutung werden, weil wir unser Vertrauen und somit unsere Vertretung auf 5 Jahre, nicht nur auf 3 Jahre, übertragen.

Wir stehen auf dem Standpunkte der regierungsfreundlichen Cartell-Parteien.

Wir erstreben das Wohl aller unserer Mitbürger und die Sicherheit unseres deutschen Vaterlandes unter der Führerschaft des erlauchten Hohenzollernstammes.

In diesem Streben bitten wir an die Wahlurne zu treten und die Stimme zu geben unserem bisherigen bewährten Vertreter,

dem Königlichen Landrath

Herrn von Kardorff—Wabnitz,

der eine Wiederwahl anzunehmen bereit ist.

Dr. Abicht. von der Berswordt. O. Brückner. Brückner—Schmarse. **Brandrup. von Buddenbrock. Chorus. Eberhard. Fletcher. Gorke. von Greffendorff. H. Grove. A. Grünig. von Hahn. Handtmann. Hellmich**—Leuchten. **Hoffmann. Hoppe. Jaenisch. Rb. Kalkbrenner. Rh. Kalkbrenner. F. Kalkbrenner. Dr. Kalusche. L. Kleinwächter. von Korn**—Neu-Stradam. **Dr. von Korn**—Rudelsdorf. **Arthur Graf Kospoth. August Graf Kospoth. Krätzig. R. Krause. Dr. Kronisch. von Lieres. von Loos. Mossner. Mücke. Martienssen. Neumann. Nowak. Pauli. Graf Pfeil. Pietrusky. von Prittwitz. von Raven. von Reinersdorff. von Reuss. Roenckendorff. Rojahn. Rusche I. Rusche II. Rumbaum. Dr. Scharlach. O. Schaepe. von Scheliha. von Scheel. Scholtz**—Bernstadt. **Scholtz**—Korschlitz. **Scholtz. Schreiber. Scupin. Graf Schwerin. Spaete**—Spahlitz. **Stäsch**—Rathe. **von Sommerfeld. Thiel. W. Trautwein. Thalheim. W. Weber. Weiner. Wernicke. C. Willmann. Witholz. Graf Yorck.**

Heidemühle, Dampfsägewerk zu Schollendorf

an der Oels—Neumittelwalder Chaussee,

— Vollgatter 70 mm, Kreissäge, Einzelgatter —

empfiehlt sich zu **Lohnschnitt. Preise billigst, Lagerplatz frei.**

Es können Längen bis zu 12 m und darüber geschnitten werden. Für **feinen Schnitt** und **beste Ausnützung** wird **garantirt.** Holz-An- und Abfuhr wird auf Wunsch preismäßig besorgt.

H. Hielscher.

Rechnungs-Formulare

empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

☞ Mädchen,

welche hiesige Schulen besuchen, finden **gute Pension**; wo, sagt die Exped. d. Blattes.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 8. Februar 1890.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, ...	19	—	18	80	18	60
„ gelb, ...	18	80	18	60	18	20
Roggen	17	10	16	90	16	60
Gerste	17	—	16	—	15	—
Hafer	16	60	16	30	16	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	3	—	2	80	2	60